



St. Hubertus - Schützenbruderschaft
Reckenfeld 1951 e.V.



Geschäftsordnung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Reckenfeld 1951 e.V.

Stand: 09.03.2025



**St. Hubertus - Schützenbruderschaft
Reckenfeld 1951 e.V.**



§ 1 Aufgabe der Geschäftsordnung	S. 3
§ 2 Mitgliedschaft	S. 3
§ 3 Mitgliedsbeitrag	S. 3
§ 4 Jungschützen	S. 3
§ 5 Mitgliederversammlung	S. 3
§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung	S. 4
§ 7 Der Vorstand	S. 4
§ 8 Aufgaben und Beschreibung des Vorstandes	S. 4
§ 9 Feste und Veranstaltungen	S. 5
§ 10 Kirchliche Veranstaltungen	S. 6
§ 11 Begräbnisordnung	S. 6
§ 12 Sportschießen	S. 6
§ 13 Kunst und Kultur	S. 6
§ 14 Ehrengericht	S. 6



St. Hubertus - Schützenbruderschaft Reckenfeld 1951 e.V.



§ 1 Aufgabe der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist als Ergänzung der Satzung vom 09.03.2025 zu sehen.

§ 2 Mitgliedschaft (i. V. m. § 4 d. Satzung)

(1) Mitglied können alle Personen werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen unbescholten und bereit sein, sich zu dieser Satzung und damit auch zum Statut des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu verpflichten.

(2) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend daran teil.

(3) Mit der Aufnahme in diese Bruderschaft und durch die Annahme der Satzung und der Geschäftsordnung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen des Zentralverbandes und zur christlichen Lebensführung. In besonderen Fällen entscheidet das Ehrengericht.

(4) Der Austritt ist schriftlich dem ersten Brudermeister mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen der St. Hubertus-Schützenbruderschaft und des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften schädigt, so z.B. wenn es mit dem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten den Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt.

§ 3 Mitgliedsbeitrag (i. V. m. § 5 d. Satzung)

Der Jahresbeitrag beträgt 25,00 €. Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen den halben Beitrag i. H. v. 12,50 €. Der Jahresbeitrag für Ehepaare beträgt 40,00 €.

§ 4 Jungschützen (i. V. m. § 6 d. Satzung)

Ein Eintritt in die Ehrengarde ist mit Vollendung des 15. Lebensjahres möglich.

Die Zugehörigkeit endet mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Eine Ausnahmeregelung gilt für Mitglieder mit Geburtsdatum vor dem 01.01.2001.

Deren Mitgliedschaft in der Ehrengarde endet mit Vollendung des 30. Lebensjahres

§ 5 Mitgliederversammlung (i. V. m. § 8 d. Satzung)

Zur Mitgliederversammlung ist eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung (i. V. m. § 9 d. Satzung)

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister/-in und vom Schriftführer zu unterzeichnen.



St. Hubertus - Schützenbruderschaft Reckenfeld 1951 e.V.



§ 7 Der Vorstand (i. V. m. § 10 d. Satzung)

- (1) Sämtliche Offiziere werden alle fünf Jahre neu gewählt.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der Vertreter das Amt bis zur Neuwahl. Eine Neuwahl kann auch in einer außerordentlichen Hauptversammlung stattfinden.

§ 8 Aufgaben und Beschreibung des Vorstandes (i. V. m. § 11 d. Satzung)

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind folgende:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes
 - d) Wahl der Delegierten für die Organe des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder abzugrenzen sind.
- (3) Der Brudermeister ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- (4) Der 2. Brudermeister vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- (5) Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnungen zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus. Er verwahrt die Sachwerte der Schützenbruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind zu archivieren und möglichst in einem Banksafe zu bewahren.
- (6) Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.
- (7) Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.
- (8) Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.



St. Hubertus - Schützenbruderschaft Reckenfeld 1951 e.V.



- (9) Der Oberst organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit.
- (10) Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.
- (11) Der Fahنشwenkmeister organisiert und führt die Fahنشwenker der Bruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (12) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 9 Feste und Veranstaltungen (i. V. m. § 12 d. Satzung)

(1) Das Schützenfest und der Hubertusabend sind feste Jahresveranstaltungen. Über weitere Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Königswürde kann nur erringen, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat. Nach dem Königsschuss berät der neue König / die neue Königin mit dem Vorstand über die Zusammensetzung des Hofstaates. Der Königsthron setzt sich wie folgt zusammen:

König mit Königin
2 Ehrenherren mit Damen
Königsadjutant mit Begleitung
Abordnungen befreundeter Vereine
Gäste des Königspaares

Jugendkönig und Jugendkönigin sowie Jugendkaiser und Jugendkaiserin sowie Seniorekaiser und Seniorekaiserin können auf Wunsch am Königsthron Platz nehmen.

(3) Der Königsadjutant überwacht gleichzeitig die Thronabrechnung. Dem Königsthron können ebenfalls die Vorstandsmitglieder angehören. Die Kosten des Thrones werden anteilmäßig verrechnet.

(4) Alle drei Jahre findet im Rahmen des Frühschoppens ein Kaiserschießen für die Senioren statt, im jeweils darauffolgenden Jahr das Jugendkaiserschießen. In dem Jahr, in dem weder ein Senioren- noch ein Jugendkaiserschießen stattfinden, wird ein Schinkenschießen veranstaltet.

§ 10 Kirchliche Veranstaltungen (i. V. m. § 13 d. Satzung)

(1) Die Bruderschaft lässt in jedem Jahr zwei Heilige Messen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder halten, und zwar am Schützenfest und am Hubertusabend.

(2) Bei Hochzeiten begleiten drei Fahnenoffiziere mit Fahne das Brautpaar zur Trauung und nehmen während des heiligen Hochamtes Aufstellung am Altar. Die Fahnenabordnung begleitet das Hochzeitspaar nur bei der Trauung in der eigenen Pfarrkirche, auswärts nach Absprache.



St. Hubertus - Schützenbruderschaft Reckenfeld 1951 e.V.



§ 11 Begräbnisordnung (i. V. m. § 14 d. Satzung)

(1) An der Beerdigung eines Schützenbruders sollen möglichst viele Schützenbrüder teilnehmen. Bei einem Begräbnis in der eigenen Pfarre nimmt außerdem eine Fahnenabordnung teil.

(2) Der zum Sechswochenamt eines verstorbenen Mitglieds bestellte Grabschmuck wird aus der Hubertuskasse bezahlt.

§ 12 Sportschießen (i. V. m. § 15 d. Satzung)

Die Mitglieder sollen sich nach Möglichkeit am sportlichen Schießen der Bruderschaft beteiligen. Die Ausrichtung erfolgt nach den Bestimmungen des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Die Teilnahme am sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Zentralverbandes ist wünschenswert.

§ 13 Kunst und Kultur (i. V. m. § 16 d. Satzung)

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahrt werden und dass bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Schärpen und Ehrenurkunden Fachleute hinzugezogen werden.

§ 14 Ehrengericht (i. V. m. § 18 d. Satzung)

(1) Das Ehrengericht besteht aus dem Präses, dem 1. Brudermeister, dem Oberst und zwei in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Diese Mitglieder sind auf vier Jahre zu wählen. Das Ehrengericht entscheidet in den in dieser Satzung bestimmten Fällen nach der Ehrengerichtsordnung des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

(2) Das Ehrengericht ist auch zuständig für Entscheidungen bei Streitigkeiten in Bruderschaftsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie mit dem Vorstand.

(3) Die Ehrengerichtsordnung des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 09.03.2025 in Kraft.

Reckenfeld, den 09.03.2025

Für den Vorstand Bianca Thünemann